

Rückerstattung des Semestertickets

aus sozialen Gründen



Für das **Sommersemester 2021** ist der Antrag bis zum **30.09.2021** schriftlich oder per Email einzureichen. Rückfragen an verkehr@asta-giessen.de

Rückerstattung im Sinne Antrages ist möglich, wenn:

- Das Einkommen des/der Antragsteller:in nach Abzug der Kosten für Wohnung und Krankenversicherung den Regelsatz der Grundsicherung (ALG II) nicht übersteigt.
- Eine von der Pflegekasse nachgewiesene Pflegetätigkeit an nahen Angehörigen erfolgte oder erfolgt.
- Der/Die Antragssteller:in für ein Kind unter 12 Jahren oder ein schwerbehindertes Kind sorgeberechtigt ist und ein PKW notwendig ist, den Verpflichtungen im Zusammenhang mit Pflege und Fürsorge nachzukommen.

Die Erfüllung einer oder mehrerer Kriterien ist gegenüber dem Referat für Verkehr und Infrastruktur nachzuweisen. Das Referat entscheidet dann anhand dieser Nachweise über die Berechtigung zur Rückerstattung. Sollten Kriterien nicht amtlich nachzuweisen sein, so müssen sie glaubhaft nachgewiesen werden.

*Verfügt der/die Antragssteller:in über ein Vermögen, welches ihre Förderfähigkeit nach §§ 26-30 BAföG verhindern würde oder wurden bereits Hilfen des Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V. (Solifonds) in Anspruch genommen, **ist keine Rückererstattung aus sozialen Gründen möglich!***

Persönliche Daten der antragsstellenden Person

Name

Vorname

Straße + Hausnummer

PLZ und Ort

Email für Rückfragen

Matrikelnummer

Geburtsdatum

Der/Die Antragssteller:in verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Angabe ihrer Daten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller*in

Durchführungsverordnung der Rückerstattung aus sozialen Gründen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Durchführungsverordnung regelt die Rückerstattung des Semesterticketbetrages aus sozialen Gründen während der Covid-19-Pandemie.

§ 2 Antragsstellung

(1) Der Antrag auf die Rückerstattung aus den genannten Gründen ist bis zum Ende des beantragten Semesters einzureichen. Im Sommersemester 2021 ist dieser Stichtag der 30.09.2021.

(2) Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen, die bei der Bearbeitung von Bedeutung sein können. Diese sind nicht zwangsläufig durch offizielle Stellen von Gemeinden, Landkreisen, Ländern oder anderen öffentlichen Institutionen auszustellen.

1. Einkommens- und Vermögensnachweise sind durch Konto- oder Depotauszüge der letzten 3 Monate zu erbringen.

2. Pfllegetätigkeiten sind durch einen Nachweis der betreffenden Pflegekasse nachzuweisen.

3. Nachweise über Kindesalter und/oder Grad einer Behinderung sind durch Behindertenausweise oder Kopien von Ausweisdokumenten zu erbringen. Im Falle von pandemiebedingten Schließungen von Pflegeeinrichtung kann durch die betreffende Einrichtung eine formlose Bestätigung der vorübergehenden Schließung eingereicht werden.

(3) Alle Dokumente müssen eindeutig der antragsstellenden Person oder ihren Angehörigen zuzuordnen sein und gültig sein. Formlose Dokumente sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 3 Unvollständige Anträge

(1) Sollten Anträge in ihrem eingereichten Umfang nicht für die Beurteilung des Anspruchs im Sinne dieses Antrags ausreichen, so wird dies schriftlich zurückgemeldet.

(2) Eine solche Rückmeldung wird mit einer Frist zur Ergänzung der Antragsunterlagen versehen, in der Regel beträgt diese Frist 14 Tage.

(3) Verstreicht diese Frist in im beantragten Semester kein weiterer Antrag möglich bzw. wird nicht bearbeitet.

§ 4 Rückerstattung

Die Rückerstattung des Semesterticketbetrags erfolgt in der Regel unbar.

§ 5 Postalische Antragsstellung

Bei allen Dokumenten, die dem AStA-Referat für Verkehr postalisch übermittelt werden, wird der Poststempel zur Fristerfüllung herangezogen.

§ 7 Änderung der Durchführungsverordnung

1. Das AStA Referat für Verkehr behält sich vor, diese Verordnung zu ändern. Anträge, die vor dem Änderungsdatum eingehen, sind davon nicht betroffen.

2. Diese Durchführungsverordnung bezieht sich speziell und gezielt auf die sozialen und finanziellen Erschwernisse während der Covid-19-Pandemie. Mit der Rücknahme von Verordnungen bzgl. des Infektionsschutzes wird der von der Verordnung behandelte Rückerstattungsgrund nichtig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch das AStA-Referat für Verkehr in Kraft

§ 9 Datenschutz

Alle zur Bearbeitung des Antrags eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Kontaktaten für Anträge und Rückfragen:

AStA der Justus-Liebig-Universität Gießen

Referat für Verkehr

Otto-Behaghel-Straße 25D

35394 Gießen

verkehr@asta-giessen.de